

Jugendwerk Sendenhorst e.V.

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Jugendwerk Sendenhorst e. V."
- (2) Sitz des Vereins ist Sendenhorst. Sein Wirkungsbereich ist das Gebiet der Stadt Sendenhorst.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ahlen eingetragen.

§ 2 - Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist zum einen die offene Jugendarbeit und der Betrieb von Jugendfreizeitstätten in den Ortschaften der Stadt Sendenhorst. Aufgabe der offenen Jugendarbeit ist es, den Jugendlichen und jungen Erwachsenen Raum und Hilfen für die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit im musisch-kulturellen, gesellschaftlich-politischen und geistig-religiösen Bereich zu ermöglichen; diese Bereiche sind in der Arbeit gleichwertig. Diese Ziele sind hauptsächlich durch den Betrieb von Jugendfreizeitstätten abzudecken. Darüber hinaus setzt sich der Verein die Aufgabe, auch andere soziale Probleme Jugendlicher anzusprechen und sie für andere soziale und ökologische Themen zu sensibilisieren. Eine Abstimmung mit den in der Stadt Sendenhorst bereits vorhandenen Trägern offener Jugendarbeit ist anzustreben.

Zweck des Vereins ist zum anderen die Aufsuchende Jugendarbeit in der Stadt Sendenhorst. Sie ersetzt nicht andere Formen der Erziehungshilfe, der Jugendsozialarbeit oder die Jugendarbeit in Einrichtungen, sondern ergänzt diese um den aufsuchenden Ansatz. Sie wendet sich vorrangig an sozial benachteiligte junge Menschen im Alter zwischen 13 und 21 Jahren. Aufsuchende Jugendarbeit mit Cliques orientiert sich an den Grundprinzipien der Freiwilligkeit, Vertraulichkeit, Anonymität und Parteilichkeit. Der einzelne Adressat oder die Clique offeriert im Dialog, was geschieht und was nicht. Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter können Angebote zur Selbsthilfe machen, müssen aber abwarten, inwieweit diese akzeptiert werden. Die Möglichkeit, an andere Stellen zu vermitteln oder selbst zu beraten, setzt eine Beziehung voraus.

Parteilichpolitische Arbeit ist in den Jugendfreizeitstätten und bei der Arbeit mit den Jugendlichen unzulässig.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 - Finanzierung, Beiträge

- (1) Die Aufwendungen für den Vereinszweck werden überwiegend durch Zuschüsse der Stadt Sendenhorst finanziert. Der Verein geht davon aus, dass diese Grundlage bestehen bleibt.
- (2) Von den Vereinsmitgliedern sollen Beiträge erhoben werden, die zumindest die Aufwendungen für die Mitgliederverwaltung decken. Näheres dazu wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt.

§ 4 - Vereinsvermögen

- (1) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bare Auslagen werden erstattet.
- (2) Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sendenhorst, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Jugendwohlfahrt verwenden muss.

§ 5 - Vereinsmitglieder

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Vereine, Verbände und Institutionen können nur dann Vereinsmitglieder sein, wenn sie ihren Sitz im Gebiet der Stadt Sendenhorst haben.
- (2) Die Stadt Sendenhorst ist geborenes Vereinsmitglied, solange sie die Aufwendungen des Vereins überwiegend finanziert. Sie entsendet vier jeweils stimmberechtigte Vertreter in die Mitgliederversammlung.
- (3) In allen anderen Fällen wird die Mitgliedschaft durch eine schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Die Mitgliedschaft der nicht geborenen Vereinsmitglieder endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
- (4) Vereinsmitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen oder gegen seine Grundsätze verstoßen, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Ein solcher Vereinsausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Das von einem Vereinsausschluss betroffene Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes innerhalb eines Monats die Schiedskommission des Vereins anrufen, die in einem solchen Fall dann endgültig entscheidet.
- (5) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung gewählt. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vereinsvorstand. Zum Ehrenmitglied kann vorgeschlagen werden, wer mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins ist und sich durch besonders hervorragende Leistungen um den Verein verdient gemacht hat.

§ 6 - Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 7) und der Vorstand (§ 8).

§ 7 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt insbesondere:
 - die Wahl der/des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder, soweit sie nicht durch die Stadt Sendenhorst entsandt werden,
 - die Wahl der Schiedskommission,
 - die Wahl von zwei Prüfern/Prüferinnen des Rechnungswesens,
 - die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - die jährliche Entlastung des Vorstandes,
 - die Änderung der Satzung,
 - die Beschlussfassung eines Leitbildes und von Hauptzielen der Vereinsarbeit.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall anstelle des Vorstandes beschließen oder einen Vorstandsbeschluss ändern, jedoch nur unter einem in der Einladung bereits so benannten Tagesordnungspunkt und nur mit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nach Bedarf einberufen werden. Sie muss innerhalb eines Monats einberufen werden,

wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung es wünscht oder der Vorstand es beschließt.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Vorsitzende/n oder die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen nach Postaufgabe einberufen. In dringlichen Fällen kann die Einladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden.
- (5) Jedes Mitglied kann Anträge auf Beratung weiterer Tagesordnungspunkte in der Mitgliederversammlung stellen, die dann unter dem besonderen Punkt „Anträge“ zu behandeln sind. Solche Anträge müssen spätestens 10 Tage vor einer Mitgliederversammlung schriftlich bei der/dem Vorsitzenden eingereicht werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern in dieser Satzung oder durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Sind trotz ordnungsgemäßer Einberufung nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder erschienen, kann über eine in der Tagesordnung vorgesehene Satzungsänderung, eine Abwahl einzelner oder aller Vorstandsmitglieder nach § 8 Abs. 12 sowie über die Auflösung des Vereins erst in einer weiteren Mitgliederversammlung entschieden werden. Zu einer solchen erneuten Mitgliederversammlung ist schriftlich mit einer Frist von einer Woche nach Aufgabe zur Post einzuladen. Die so einberufene neue Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder auch für die in Satz 1 genannten Punkte beschlussfähig. In der erneuten schriftlichen Einladung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (8) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, in der die Feststellung über die ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung, die Namen der anwesenden Mitglieder und die gefassten Beschlüsse niederzulegen sind. Die Niederschrift muss von der/dem Vorsitzenden und von einer/einem in der Mitgliederversammlung bestellten Schriftführer/in unterschrieben werden.
- (9) Zu der Mitgliederversammlung werden eingeladen:
 - alle Vereinsmitglieder,
 - alle haupt-, neben- und ehrenamtlich tätigen Fachkräfte und Mitarbeiter/innen,
 - je zwei Vertreter/innen der Jugendfreizeitstätten,
 - ggf. Sachverständige o.ä. auf Beschluss des Vorstandes.

§ 8 - Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern und zwei beratenden Mitgliedern aus dem Kreis der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen (Fachteam).

Zwei der fünf stimmberechtigten Vorstandsmitglieder werden von der Stadt Sendenhorst nach § 63 i.V. mit § 113 Gemeindeordnung entsandt. In besondere Vorstandsämter (Vorsitz, stellv. Vorsitz o.a.) können diese Vertreter der Stadt nur durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Für die zwei Vertreter der Stadt können Stellvertreter bestellt werden, wobei sich die Stellvertretung jedoch nicht auf die Wahrnehmung besonderer Vorstandsämter erstreckt, für die es einer Wahl durch die Mitgliederversammlung bedarf.

Die zwei beratenden Vorstandsmitglieder werden im Benehmen mit dem Fachteam auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.

Im Übrigen kann jedes Vereinsmitglied, das mindestens 14 Jahre alt ist, zum stimmberechtigten Mitglied in den Vorstand gewählt werden, nicht jedoch als erster oder zweiter Vorsitzender. Vor ihrer Wahl müssen Minderjährige jedoch dem Versammlungsleiter eine schriftliche Erklärung Ihrer Eltern bzw. Erziehungsberechtigten vorlegen, aus der sich das Einverständnis mit der Wahl in den Vorstand ergibt. Minderjährige Vorstandsmitglieder dürfen den Verein weder gerichtlich noch außergerichtlich vertreten.

Die Wahlen zum Vorstand durch die Mitgliederversammlung erfolgen jeweils für 2 Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Bedarf es während der sich so ergebenden Wahlzeit des Vorstandes einzelner Ersatzwahlen, so erfolgen diese für die jeweilige Restwahlzeit des ursprünglich gewählten Vorstandes.

- (2) Die Mitgliederversammlung wählt eines der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder zur/zum Vorsitzenden und ein weiteres stimmberechtigtes Vorstandsmitglied zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch die/ den Vorsitzende(n) und die/ den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist die/ der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
- (4) Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht ausdrücklich durch Beschluss oder nach der Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere für die Ausführung seiner Beschlüsse und die der Mitgliederversammlung Sorge zu tragen. Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Vorstand ist Dienst- und Fachvorgesetzter aller Mitarbeiter/innen des Fachteams des Vereins. Der Vorstand trifft alle personalrechtlichen Entscheidungen für den Verein.
- (6) Der Vorstand beschließt nach Entscheidungsvorbereitung durch das Fachteam und auf der Grundlage einer vom Fachteam durchgeführten Betroffenenbeteiligung (= „Kommunikationsdreieck“) insbesondere über
 - pädagogische Konzepte,
 - halbjährliche Programmraaster (Ziele/Aufträge),
 - jährliche Budgetpläne,
 - außerplanmäßige Finanzierungen, wenn für Projekte bzw. Veranstaltungen ein zusätzlicher Finanzbedarf von mehr als 500 € besteht, der aus dem laufenden Budget nicht mehr bestritten werden kann.

Auf der Grundlage von Berichten des Fachteams zur Lage und zur Entwicklung der Arbeit des Vereins/der Jugendfreizeitstätten führt der Vorstand auch ein fachliches Controlling durch.

- (7) Die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand der/dem Vorsitzenden, einzelnen anderen Vorstandmitgliedern oder auch der hauptberuflichen pädagogischen Leitung der Jugendfreizeitstätten übertragen. Das gilt auch für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben als Dienst- und Fachvorgesetzter gegenüber haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen.
- (8) Der Vorstand kommt in der Regel mindestens vierteljährlich zu ordentlichen Sitzungen zusammen. Darüber hinaus kommt der Vorstand zusammen, so oft es die Vereinsarbeit erfordert. Er ist einzuberufen, wenn es von zwei Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Gründe/Beratungspunkte verlangt wird.

Zu den Sitzungen wird von der/dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der zu beratenden Punkte eingeladen, und zwar in der Regel mit einer Frist von 6 Tagen zwischen dem Tag der Versendung der Einladung und dem Sitzungstag. Die Frist kann in dringenden Fällen auf 2 Tage verkürzt werden. Bei Einverständnis aller Vorstandsmitglieder kann ein Sitzung auch ohne Frist und ohne Schriftform einberufen werden.

- (9) Neben den zwei beratenden Vorstandsmitgliedern können auf Beschluss des Vorstandes oder durch die/den Vorsitzende/n im Einzelfall auch weitere Mitarbeiter/innen, Kinder und Jugendliche aus dem Kreis der Besucher/innen der Jugendfreizeitstätten, Vereinsmitglieder, die an bestimmten Projekten/Veranstaltungen aktiv beteiligt sind, sowie Sachverständige o.ä. zur Mitberatung eingeladen werden.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder, wobei mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sein muss. Ist trotz ordnungsgemäßer Einberufung nicht mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder zu der Sitzung erschienen, kann mit den Fristen nach Abs. 8 eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Bei der erneuten Ladung ist darauf hinzuweisen.

- (11) In den folgenden Angelegenheiten kann eine Beschlussfassung des Vorstandes nicht ohne die Zustimmung der Vertreter der Stadt Sendenhorst erfolgen:
- Einstellung, Weiterbeschäftigung, Vergütung/Eingruppierung und Entlassung der hauptamtlichen Fachkräfte,
 - Umfang und Vergütung der Beschäftigung von nebenamtlichen Fachkräften (Honorarkräften),
 - Budgetbeschlüsse und besondere Finanzierungsbeschlüsse, für die im betreffenden Zeitraum voraussichtlich nicht genügend Mittel zur Verfügung stehen.
- (12) Die Mitgliederversammlung kann einzelnen oder allen von ihr gewählten Vorstandsmitgliedern das Vertrauen entziehen und eine Neuwahl vornehmen. Einzelne Vorstandsmitglieder werden auch in einem solchen Fall für die Restwahlzeit nach Abs. 1 gewählt; bei einer hiernach erfolgenden Neuwahl des gesamten Vorstandes wird dieser jedoch für 2 Jahre gewählt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach diesem Absatz bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Vereinsmitglieder und dürfen nur gefasst werden, wenn ein Tagesordnungspunkt ausdrücklich dafür bestimmt ist.
- (13) Der Vorstand ist ermächtigt, im Falle der Beanstandung von Satzungsbestimmungen bzw. Satzungsänderungen durch das Registergericht, die Satzung zum Zwecke der Behebung der Beanstandung abzuändern, ohne dass es einer erneuten Mitgliederversammlung bedarf.

§ 9 - Fachteam

- (1) Für die fachliche Vorbereitung von Entscheidungen des Vorstandes zur pädagogischen Arbeit des Vereins und für deren Ausgestaltung und Durchführung ist das aus den pädagogischen Mitarbeiter/innen bestehende Fachteam zuständig.
- (2) Das Fachteam ist auch für die Einbeziehung/Mitbestimmung der Jugendlichen zuständig und organisiert dies nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Mitwirkungsmöglichkeiten und -wünsche der Jugendlichen.

§ 10 - Schiedskommission

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre zu wählende Schiedskommission besteht aus drei Vereinsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Schiedskommission wählt aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in, der/dem auch die Einberufung und Leitung von Sitzungen obliegt.
- (2) Die Schiedskommission ist gem. § 5 Abs. 4 zuständig für Beschwerden über einen vom Vorstand beschlossenen Vereinsausschluss.
- (3) Darüber hinaus kann sie von den Mitgliedern, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie von Jugendlichen auch in anderen Konfliktfällen angerufen werden. In solchen Fällen kann die Schiedskommission Empfehlungen an die zuständige Stelle aussprechen.

§ 11 - Satzungsänderung, Aufhebung und Auflösung

Ein Beschluss, der die Änderung dieser Satzung oder die Aufhebung oder Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder.

  


